

Reglement



1. Der Alterswohnsitz Salvia ist eine Institution zur Aufnahme von älteren Menschen. Während die betreuten Wohnungen von teilweise selbständigen Rentnern belegt werden, sind die privaten Zimmer für pflegebedürftige Pensionäre vorgesehen.
2. Der Betrieb liegt in den Händen der Salvia-Stiftung, während sich die Liegenschaften im Eigentum der Salvia AG befinden. Das Amt für Soziales des Kantons St.Gallen übt eine Aufsichtsfunktion aus, gemäss Verordnung über private Alters- und Pflegeheime.
3. Das Haus ist politisch und konfessionell neutral.
4. Die medizinische Betreuung der Pensionäre erfolgt durch einen Arzt nach freier Wahl. Die Pflege der Pensionäre wird von qualifizierten Pflegefachfrauen geleitet.
5. Bestehende Mitgliedschaften bei Krankenversicherungen sind auch nach dem Eintritt ins Salvia weiterzuführen.
6. In ernsten Krankheitsfällen oder bei besonders schwerer Pflegebedürftigkeit können die betreffenden Pensionäre in ein Spital verlegt werden. Hierüber entscheidet die Leitung nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem Arzt.
7. Eine schriftliche Anmeldung erfolgt nach einer vorausgehenden, mündlichen Kontaktaufnahme mit der Leitung. Anmeldeformulare werden zugeschickt oder können direkt im Haus bezogen werden. Der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen. Grundsätzlich kann jeder ältere Mensch ein Aufnahmegesuch einreichen.
8. Die Leitung nimmt in der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen Pensionäre auf, die sich in ein kleines, familiär geführtes Haus einfügen lassen. Die Aufnahme kann jedoch von der Leitung verweigert werden, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass sich ein Pensionär schlecht in die Gemeinschaft einfügt und damit den Charakter des Hauses beeinträchtigen würde.
9. Nicht aufgenommen werden Personen, die noch voll berufstätig sind, an einer ansteckenden Krankheit leiden oder einer Pflege bedürfen, die das Haus nicht bieten kann.
10. Für Pflegepensionäre setzt die Leitung den Pensionspreis im Rahmen der Taxordnung fest. Für die Bewohner der Alterswohnungen gilt ein individuelles Preisblatt als Zusatz zum Miet- und Pensionsvertrag. Die Preise werden für jedes Kalenderjahr neu festgesetzt.
11. Zimmer- oder Wohnungswechsel sind nur in Absprache mit der Heimleitung möglich. Das Gleiche gilt für Reservationen eines bestimmten Zimmers oder einer bestimmten Wohnung.

12. Die Möblierung einer betreuten Wohnung ist Sache der Bewohner. Die ergänzende Möblierung eines Pflegezimmers erfolgt in Absprache mit der Leitung.
13. Sämtliche Effekten müssen in genügender Zahl und in einwandfreiem Zustand mitgebracht werden. Deren Ergänzung ist Sache des Pensionärs. Soweit nötig und erwünscht ist die Leitung behilflich.
14. Versicherungen von mitgebrachtem Mobiliar und Effekten (Feuer, Wasser, Diebstahl) sind Sache des Pensionärs.
15. Die seelsorgerische Betreuung der Pensionäre im Haus obliegt normalerweise dem evangelischen und dem katholischen Pfarramt von Rebstein.
16. Probleme, die beim Zusammenleben in einer kleinen Gemeinschaft entstehen können, sind der Heimleitung durch die Pensionäre oder die für sie zuständigen Personen mitzuteilen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemüht sich die Heimleitung, angemessene Lösungen zu finden. Bei Heimeintritt wird den Angehörigen ein Merkblatt abgegeben, auf welchem unsere externe Beschwerdestelle aufgeführt ist.
17. Der Pensionspreis wird vom vereinbarten Eintrittsdatum an in Rechnung gestellt. Bei verspätetem Einzug und für Reservationen werden bis zum effektiven Eintritt dieselben Preise verrechnet, wie im Fall von Ferienabwesenheit.
18. Bei Spitalaufenthalt infolge Krankheit oder Unfall wird gemäss Preisblatt eine Ermässigung gewährt. Der Abreise- und Anreisetag werden voll verrechnet.
19. Bei Ferienabwesenheit werden der Abreisetag, der Anreisetag sowie die ersten drei Ferientage voll verrechnet. Für die weiteren Ferientage gewährt die Leitung eine Ermässigung gemäss Preisblatt, jedoch pro Kalenderjahr höchstens 30 Ermässigungstage für Pflegezimmer, bzw. höchstens 60 Tage für Wohnungen.
20. Das Pensionsverhältnis kann beidseitig, mit Ausnahme des Monats Dezember, auf das Ende eines Monats, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigung muss in der Regel schriftlich an die Leitung erfolgen. Bei Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist wird die gleiche Ermässigung gewährt wie in Ziffer 18. (Spitalaufenthalt). Bei vorzeitiger Neubelegung des Zimmers oder der Wohnung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.
21. Bei Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis einen Monat nach dem Sterbetag für Pflegezimmer und drei Monate nach dem Sterbetag für Wohnungen. Für diese Zeit gilt eine reduzierte Tagespauschale wie bei einem Spitalaufenthalt gemäss Ziffer 18. Bei vorzeitiger Neubelegung des Zimmers oder der Wohnung erfolgt eine entsprechende Rückerstattung.
22. Die persönlichen Effekten und das persönliche Mobiliar sind von den Angehörigen innert Monatsfrist abzuholen. Nachher wird von der Leitung darüber verfügt.
23. Pensionäre, die vertragswidrig aus dem Alterswohnsitz Salvia austreten, haften für den entstehenden Einnahmefall und die verursachten Umtriebskosten.
24. Die Leitung kann den vorzeitigen Austritt eines Pensionärs verfügen:
 - a) bei wiederholter Missachtung der Hausordnung oder der Weisungen der Leitung
 - b) wenn sein Verhalten ein Zusammenleben in der Gemeinschaft stört
 - c) bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen nach angemessenen Mahnungsfristen

25. Ansprüche auf Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV müssen durch die Pensionäre, ihre Angehörigen oder gesetzlichen Vertreter geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für die Ausrichtung von Leistungen der Krankenversicherungen.
26. Der Alterswohnsitz Salvia ist kostenneutral und nimmt keine Leistungen von Versicherungen für die Pensionäre in Anspruch. Für alle Pensionäre gelten im Rahmen der Taxordnung die gleichen Tagespauschalen. Zuschläge für Dienstleistungen in den betreuten Wohnungen werden nach gegenseitiger Absprache festgelegt. Ein Preisblatt bildet Bestandteil des Pensionsvertrages für die Wohnungen.
27. Mit dem Gesuch zur Aufnahme anerkennt der Pensionär, beziehungsweise dessen gesetzlicher Vertreter, das vorliegende Reglement und die Taxordnung.
28. Dieses Reglement ist seit der Betriebsaufnahme im Jahre 1987 in Kraft. Geringfügige Änderungen sind eine Folge der Betriebserweiterung in den Jahren 1995 und 2014, gesetzliche Vorgaben, Wechsel der Trägerschaft und Umstrukturierungen im Betrieb.

Alterswohnsitz Salvia, Rebstein, 01.01.2015